

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee (Altmark)

hier: Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der öffentlichen Auslegung gemäß §4 Abs. 2 BauGB im Auftrag der Stadt Arendsee - Entwurf

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee (Altmark), OT Lohne einschließlich der Begründung mit der Planzeichnung, dem Umweltbericht und den umweltrelevanten Stellungnahmen haben im Rahmen der Beteiligung in der Zeit vom 14.08.2019 bis 19.09.2019 im Bauamt der Stadt Arendsee ausgelegen. Weiterhin war eine Einsichtnahme in der Gemeinde Lohne bei der Firma Elektro-Büttner möglich.

Die Planunterlagen konnten entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) eingesehen werden.

Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Altmarkkreis Salzwedel am 07.08.2019.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden zum Entwurf des B-Planes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt vom 14.08.2019 bis 19.09.2019.

2.1.1 Öffentliche Beteiligung

Lfd. Nr.	Absender Eingangsdatum	Stellungnahmen	Abwägung	Abwägungsvorschlag
1	Roland Karsch 29410 Salzwedel Reimmanstr.38 H <i>Eingang: 17.09.2019</i>	Meine Anregungen und Bedenken sind die Versiegelung von Flächen. Als großer Naturfreund, ist für mich, selbst eine stillgelegte Kiesgrube, ein schützenswertes Biotop. Für mich als Alternative sind tausende Quadratmeter ungenutzter Dachflächen.	Die wertvollen ökologischen Gebiete werden freigehalten und sind vom Baufenster ausgeklammert. Wir bewegen uns größtenteils im nicht schützenswerten Gebiet.	Zur Kenntnis genommen.

2.1.2. Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme

Siehe Anlage 1.

2.1.3. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Absender Eingangsdatum	Stellungnahmen	Abwägung	Abwägungsvorschlag
1	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH	...In vorgenannter Angelegenheit haben wir Ihre Unterlagen geprüft und teilen Ihnen mit, dass seitens der BVVG keine Einwendungen zum o.g. Vorhaben bestehen. Die BVVG hat im Bereich des Umfeldes der Baumaßnahme keine Flächen mehr. Hinsichtlich der beabsichtigten Planung ist eine weitere Beteiligung nicht erforderlich.	Die Belange der BVVG GmbH werden nicht berührt.	Keine Berücksichtigung.

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

	Landesniederlassung Sachsen-Anhalt Universitätsplatz 12 39104 Magdeburg <i>Eingang: 29.08.2019</i>															
2	Deutsche Telekom Technik GmbH Huylandstraße 18 38820 Halberstadt <i>Eingang: 28.08.2019</i>	...zum Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee, haben wir mit Schreiben vom 28.05.2018, AZ: PT1 24, Fachref. PPB 2, Frank Weber, BLP77647955/18, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Berührt die Planung nicht.	Keine Berücksichtigung.												
3	LVerGeo Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Stendal <i>Eingang: 22.08.2019</i>	...gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme <u>nicht geprüft</u> wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.	Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Exemplar an den Gutachterausschuss übersendet.	Wird berücksichtigt. Zur Kenntnis genommen.												
4	GDMcom GmbH Maximiliansallee 4 04129 Leipzig <i>Eingang: 30.08.2019</i>	...bezugnehmend auf Ihre oben genannte Anfrage, erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table border="1" data-bbox="499 1241 1391 1394"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Berührt die Planung nicht.	Zur Kenntnis genommen.
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang													
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein													
Ferngas Netzgesellschaft mbH	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein													

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

		(Netzgebiet Thüringen-Sachsen)						
		GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein			
		ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	betroffen	ONTRAS			
		VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein			
		Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		betroffen	ONTRAS			
		<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><u>Anhang - Auskunft Allgemein</u> zum Betreff: Stadt Arendsee, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ (Entwurf) Reg.-Nr.: 12912/19, PE-Nr.: 12912/19</p> <p><u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: <u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</u></p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>						

		<p><u>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH</u> zum Betreff: Stadt Arendsee, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ (Entwurf) Reg.-Nr.: 12912/19, PE-Nr.: 12912/19 Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. In der Nähe des angefragten Bereichs befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</p> <table border="1" data-bbox="499 499 1413 1098"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>302</td> <td>1100</td> <td>10,00</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH, Instandhaltungsbereich Steinitz</td> </tr> <tr> <td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stck 2601) (im Schutzstreifen der FGL 302)</td> <td>EF 6096-05</td> <td>PE-DN40</td> <td>1,0</td> <td>GDMcom GmbH, Service KGT Nord, Ketzin</td> </tr> </tbody> </table> <p>Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messätein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfasewersthärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohre (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreseve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte beiliegender Übersichtskarte.</p> <p>Die Angaben der Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	302	1100	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH, Instandhaltungsbereich Steinitz	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stck 2601) (im Schutzstreifen der FGL 302)	EF 6096-05	PE-DN40	1,0	GDMcom GmbH, Service KGT Nord, Ketzin		
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig															
Ferngasleitung (FGL)	302	1100	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH, Instandhaltungsbereich Steinitz															
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stck 2601) (im Schutzstreifen der FGL 302)	EF 6096-05	PE-DN40	1,0	GDMcom GmbH, Service KGT Nord, Ketzin															

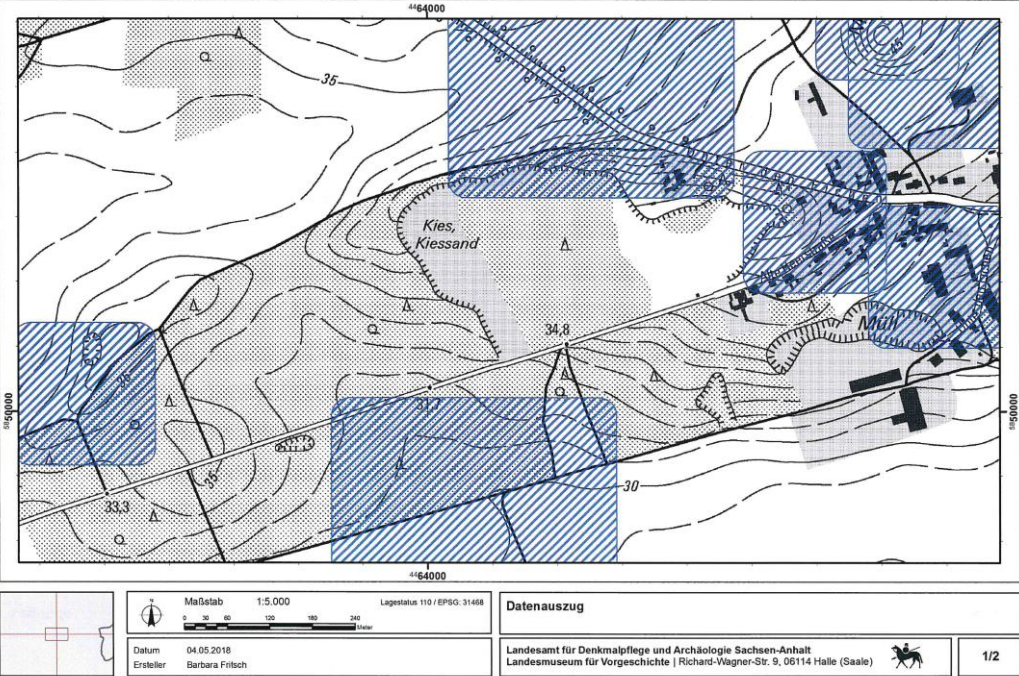
Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

		<p>Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister: GDM com GmbH, Service KGT Nord, Ketzin</p> <p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <p>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p> <p>2. Die oben genannte FGL ist (da außerhalb des Geltungsbereichs) nicht notwendigerweise in der Planzeichnung darzustellen, gleichwohl in der Begründung zu benennen: Ferngasleitung (FGL) 302 DN 1100 Eigentümer: ONTRAS/Open Grid Europe/Gasunie (im Bruchteilseigentum) Betreiber: ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig</p> <p>3. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende mögliche Interessenberührungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauzeitliche Überfahrungen (sofern diese nicht über die befestigte Straße L 10 erfolgen) - bauzeitliche Lagerung, Baustelleneinrichtung - Stromkabelanschluss für die Einspeisung ins öffentliche Netz - weitere (externe) Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von TÖB-Forderungen <p><i>Hinweis: bisher sind nur interne Ausgleichsmaßen festgelegt</i> Dazu verweisen wir vorsorglich insbesondere auf die Abschnitte III/1., III/2., III/3., und III/6. der beigefügten Schutzanweisung.</p> <p>4. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>5. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>6. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p>		
5	Neptune Energy Deutschland GmbH Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)	<p>...Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.</p>	<p>Berührt die Planung nicht.</p> <p>Das Landesamtes für Geologie und Bergwesen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

	<i>Eingang:</i> 20.08.2019		Sachsen-Anhalt wurde extra beteiligt. Siehe lfd. Nr. 13	
6	Samtgemeinde Lüchow (Wendland) Abt. Bauen und öffentlichen Ordnung Theodor-Körner-Straße 14 29439 Lüchow <i>Eingang:</i> 19.08.2019	...seitens der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee (Altmark).	Keine Einwände gegen die Planung.	Keine Berücksichtigung.
7	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf Marschweg 3 38489 Beetzendorf <i>Eingang:</i> 23.08.2019	...zu o. g. Vorhaben teile ich Ihnen mit, dass von Seiten der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf keine Planungen und sonstige Maßnahmen das Plangebiet betreffend eingeleitete sind, die Auswirkungen auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplane „Solarpark Lohne“ haben. Die von der Verbandsgemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch den B-Plan nicht berührt.	Keine Einwände gegen die Planung.	Keine Berücksichtigung.
8	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle <i>Eingang:</i> 20.08.2019	...Am 25.04.2018 habe ich bereits eine Stellungnahme zu o.g. Vorhaben verfasst und an die Stadt Arendsee verschickt (mein Aktenzeichen: 18-10010/Fsch). Leider wurde diese Stellungnahme nicht in den Bebauungsplan aufgenommen. Ich bitte darum, den Abschnitt zu ergänzen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Im nahen Umfeld des Vorhabens befinden sich jedoch zahlreiche bekannte archäologische Denkmale (siehe Anlage). Es bestehen daher begründete Anhaltspunkte, dass im Zuge des Vorhabens in den vom Kiesabbau ungestörten Bereichen (westlich der Kiesgrube) weitere archäologische Denkmale entdeckt werden und in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß §14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann Bau begleitend erfolgen. Der Umfang der archäologischen Dokumentation ist abhängig vom Umfang der notwendigen Erdarbeiten in ungestörte Bereiche. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen [§ 14 (2) DenkmSchG LSA].	Den Hinweisen wird gefolgt und sind in der Begründung zur Satzung mit aufgenommen. Keine Einwände gegen die Planung.	Wird berücksichtigt. Wird berücksichtigt.

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

				
9	<p>Kirchenkreis Salzwedel, Kirchenkreisamt Neuperverstraße 2 29410 Salzwedel</p> <p><i>Eingang: 19.08.2019</i></p>	<p>Ich sende Ihnen die CD und das Schreiben zurück, da es nicht unser Zuständigkeitsbereich ist. Lohne wird kommunal von der Stadt Arendsee betreut, kirchenstrukturell vom Kreiskirchenamt Stendal, Westwall 30, 39576 Stendal.</p>	Keine Zuständigkeit	Keine Berücksichtigung.
10	<p>Landesstraßenbau- behörde - Regional- bereich Nord Sachsenstraße 11 a, 39576 Hanse- stadt Stendal</p>	<p>...Im Ergebnis der Prüfung innerhalb unseres Hauses möchten wir Ihnen folgendes mitteilen. Grundsätzlich bestehen keine Einwände oder Forderungen zur Errichtung des Solarparks. Dieser ist auf der ehemaligen Kiessandlagerstätte Lohne geplant. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Zufahrt zur L 10, die außerhalb festgelegter Ortsdurchfahrten (Lohne - Kerkau) bei NK 3234005 km 1,005 anbindet.</p>	Keine Einwände gegen die Planung.	Zur Kenntnis genommen.

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

	<p><i>Eingang</i> 06.09.2019</p>	<p>Sollte eine bauliche Änderung der Zufahrt erforderlich sein werden, so muss dies zwischen Antragsteller und Straßenbaulasträger geregelt werden. Kosten dürfen dem Land als Baulasträger für die Landesstraße 10 nicht entstehen. Ich verweise zudem auf die Stellungnahme unseres Hauses vom 28. Mai 2018.</p>	<p>Eine bauliche Änderung der Zufahrt erfolgt nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p><i>Eingang:</i> 11.09.2019</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p>
12	<p>Storengy Deutschland GmbH Zimmerstraße 56 10117 Berlin</p> <p><i>Eingang:</i> 04.09.2019</p>	<p>...Eine Überprüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden. Es ergeht jedoch der Hinweis, dass die Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen(Ems) (ehemals Engie E&P Deutschland GmbH) gegebenenfalls betroffen sein könnte. Sofern nicht schon erfolgt, empfehlen wir die Beteiligung dieser Gesellschaft.</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Wurde mit beteiligt. Siehe lfd. Nr. 5</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p>
13	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Dezernat 32 Rechtsangelegenheiten Köthener Straße 38 06118 Halle/Saale</p> <p><i>Eingang:</i> 11.09.2019</p>	<p>...Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 29.05.2018, Unser Zeichen: 32.22-34290-1258/2018-10570/2018 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Wie wir bereits in unserer Stellungnahme (29. Mai 2018) zum Vorentwurf der Planung hingewiesen haben bedarf es vor einer anderweitigen Nutzung (hier Errichtung eines Solarparkes) der Beendigung der Bergaufsicht. Dazu wurde am 19.03.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) ein Abschlussbetriebsplan zur Zulassung eingereicht. Dieser wurde mit Datum 17.01.2019 zugelassen. Erst nach Umsetzung der im Abschlussbetriebsplan genannten Maßnahmen kann das Ende der Bergaufsicht durch das LAGB festgestellt werden und eine anderweitige Nutzung erfolgen. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)<u>Geologie, Ingenieurgeologie und Geotechnik:</u></p>		<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

		<ul style="list-style-type: none"> - bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, uns dieses spätestens 30 Werkzeuge zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist - eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt werden muss - die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen ist <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von Ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 30 Tagen zu berücksichtigen. Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen unserer Leistungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten „Avacon Leitungsschutzanweisung“.</p>		
15	<p>Industrie- und Handelskammer Magdeburg Alter Markt 8 39104 Magdeburg</p> <p><i>Eingang: 17.09.2019</i></p>	<p>...die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 14. August 2019 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.</p>	Keine Anregungen.	Keine Berücksichtigung.
16	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 24 Sicherung der Landesentwicklung Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</p> <p><i>Eingang: 19.09.2019</i></p>	<p>...Mit Schreiben vom 14.08.2019 (Posteingang: 21.08.2019) legte das Planungsbüro IIP Westeregeln nunmehr den Entwurf, Stand: Mai 2019 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee (Altmark) zur landesplanerischen Abstimmung vor. Zu dem Vorentwurf dieser Bauleitplanung, Stand: April 2018 hatte ich zunächst landesplanerische Hinweise erteilt (Stellungnahme vom 16.05.2018).</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Entwurfsfassung stelle ich aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde fest, dass ich auch hierzu noch keine abschließende landesplanerische Stellungnahme abgeben kann. Grund hierfür ist die nachstehende Sachlage: Der Betreiber des ehemaligen Kiessandtagebaus Lohne, Herr Steffen Coßbau, beantragte mit Schreiben vom 19.03.2018 die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Lohne. Die Betriebsplanzulassung hierfür wurde zwischenzeitlich durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) am 17.01.2019 mit Nebenbestimmungen erteilt.</p>		

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

	<p>Aus der Anlage „Eingriffsbilanzierung und Abschlussrekultivierung“ zum Abschlussbetriebsplan für den Kiessandtagebau Lohne (IHU Geologie und Analytik, Stand: September 2018) geht hervor, dass sich der Abbau, nicht wie ursprünglich geplant, vollzogen hat und dadurch auf dem Tagebaurestgelände, aufgrund der natürlichen Entwicklung, verschiedene wertvolle Habitats mit einer großen ökologischen Variabilität entstanden sind. Die Eingriffsbilanzierung des im Jahr 2000 erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Bestandteil des Hauptbetriebsplanes) wurde aktualisiert. Im Rahmen der abschließenden Eingriffsbewertung wurden weitere erforderliche Maßnahmen zur Abschlussrekultivierung ermittelt und im Abschlussbetriebsplan festgelegt. Diese Maßnahmen zielen auf die weitere ökologische Aufwertung des ehemaligen Tagebaugeländes ab, insbesondere auf die Schaffung von Ausgleichshabitats für Vögel- und Amphibienarten.</p> <p>Im östlichen Bereich des Tagebaugesbietes in Richtung der Ortslage Lohne befindet sich eine Waldfläche, die zum Zweck der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FPVA) gerodet werden müsste.</p> <p>Aus der vorliegenden Begründung zum vBP „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee (Altmark) geht nicht hervor, weshalb gerade die geplante Fläche für die Nachnutzung durch FPVA herangezogen werden muss und im Gemeindegebiet der Stadt Arendsee (Altmark) keine anderen, weniger ökologisch wertvolle Flächen zur Verfügung stehen. Zur Ermittlung eines entsprechenden Sachstandes zur Auswahl geeigneter Standorte im Gemeindegebiet wäre die Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzeptes zur Ansiedlung von FPVA im Gemeindegebiet erforderlich. Auf das Vorliegen eines solchen Konzeptes wird in den vorliegenden Planunterlagen nicht verwiesen. Es existiert ausweislich der vorliegenden Begründung zum vBP „Solarpark Lohne“ derzeit auch nur ein Flächennutzungsplan (FNP) für die ehemalige Gemeinde Kleinau mit den Ortsteilen Lohne und Dessau, in der Fassung der letzten Änderung vom 20.07.2007. Nach diesem FNP befindet sich der Geltungsbereich des vBP „Solarpark Lohne“ im Bereich dargestellter Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie Wasserflächen. Die Stadt Arendsee (Altmark) beabsichtigt, den FNP zu ändern, wobei sie über den entsprechenden Verfahrensstand keine Aussagen getroffen hat. Insbesondere die Flächennutzungsplanung bietet der Gemeinde die Möglichkeit, eine gesamträumliche Betrachtung des Planungsraumes vorzunehmen und auf dieser Grundlage großräumig Standortentscheidungen zu treffen. Nur so kann sichergestellt werden, dass unter allen Gesichtspunkten die geeignetsten Flächen, hier zur Errichtung von FPVA, ausgewählt werden. Da eine solche Auseinandersetzung offensichtlich auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht erfolgt ist, müsste die Stadt Arendsee (Altmark) diese im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens führen. Nur so kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, ob insbesondere dem Ziel Z 115 des</p>	<p>Trifft nicht zu.</p> <p>Im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens wurde ein gesamträumliches Konzept erarbeitet und die Standortfrage begründet.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Wurde berücksichtigt.</p>
--	--	---	--

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

		<p>Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) entsprochen wird, wonach im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen ist.</p> <p>Es steht aufgrund der Aussagen im Abschlussbetrieb aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde auch in Frage, ob es sich bei der Plangebietsfläche tatsächlich um eine wirtschaftliche Konversionsfläche handelt. Wie in der Begründung auf Seite 11 aufgeführt wird, handelt es sich nur noch dann um eine Konversionsfläche, wenn die Auswirkungen dieser Nutzungsarten noch fortwirken. Eine lange zurückliegende Nutzung, die keine Auswirkung mehr auf den Zustand der Flächen hat, ist nicht ausreichend. Gemäß der o.g. Anlage „Eingriffsbilanzierung und Abschlussrekultivierung“ zum Abschlussbetriebsplan für den Kiessandtagebau Lohne ergibt sich aus der Wertermittlung der betroffenen Strukturen vor (Ausgangsbiotop) und nach dem Eingriff (geplantes Biotop) ein Wertüberschuss für die Biotopwertbilanz von 460.041 Punkten. Somit hat das Vorhaben des Kiessandabbaus Lohne zu einer erheblichen Verbesserung der ökologischen Wertigkeit der Flächen geführt.</p> <p>Die Begründung zum vorliegenden vBP „Solarpark Lohne“ ist daher entsprechend zu überarbeiten und der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme erneut vorzulegen.</p>	<p>Durch den Kiesabbau wurde eine Bodenmächtigkeit von ca. 5-8m abgebaut. Daraus resultierend ist kein Mutterboden mehr vorhanden, um das Gebiet einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zuzuführen. Auf Grund der Profilierung des Geländes und das Nichtvorhandensein von Mutterboden ist keine andere Nutzung möglich. Damit ist es eine Konversionsfläche.</p>	<p>Wird gefolgt.</p>
17	Altmarkkreis Salzwedel Bauordnungsamt	<p>...zur vorliegenden Planung hat der Altmarkkreis Salzwedel seine Belange geprüft und gibt nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab.</p>		

	<p>Karl-Marx-Straße 32 29401 Salzwedel</p> <p><i>Eingang: 23.09.2019</i></p>	<p>Brandschutz: Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden, jedoch sind bei der Erstellung des B-Planes, ergänzend zu Abschnitt 9 <i>Löschwasser /Brandschutz</i>, die nachfolgende Forderungen zu berücksichtigen sowie bei der anschließenden Erschließung und Bebauung umzusetzen und einzuhalten.</p> <p>Sowohl die Durchführung von Rettungseinsätzen wie auch die Durchführung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr setzen voraus, dass die Anlage für die Feuerwehr ungehindert zugänglich ist (äußere und innere Erschließung). Insbesondere sind dabei befahrbare Schneisen zwischen Generatorabschnitten und die Zuwegung zu geplanten Wechselrichtern, Trafo-Stationen und Löschwasserentnahmestellen sicherzustellen. Die Zugangstore zum Anlagengelände sind mit einer Feuerweherschließung auszustatten.</p> <p><i>Hinweis:</i> Der Antrag über die Freigabe einer Feuerweherschließung erfolgt bei der Brandschutzdienststelle des Altmarkkreises Salzwedel.</p> <p>Um den Grundschutz und damit eine wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten, ist der Löschwasserbedarf für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln und vorzuhalten. (DVGW Regelwerk; Technische Regeln- Arbeitsblatt W405). Ein entsprechender Nachweis einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist zu erbringen.</p> <p>Katastrophenschutz/Kampfmittelfreiheit: Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat. Die Auskunft ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p> <p>Denkmalschutz: Im nahen Umfeld des Vorhabens befinden sich zahlreiche bekannte archäologische Denkmale. Es bestehen daher begründete Anhaltspunkte, dass im Zuge des Vorhabens in den vom Kiesabbau ungestörten Bereichen (westlich der Kiesgrube) weitere archäologische Denkmale entdeckt werden und in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann</p>	<p>Die Anlage ist über die Zufahrt und der inneren Erschließung zugänglich. Die Zugangstore zum Anlagengelände werden mit einer Feuerweherschließung versehen. Die Zuwegung zu den Trafostationen und zur Löschwasserentnahmestelle werden sichergestellt. Die Ermittlung des Löschwasserbedarfes wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erbracht.</p> <p>Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	--

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

		<p>Bau begleitend erfolgen. Der Umfang der archäologischen Dokumentation ist abhängig vom Umfang der notwendigen Erdarbeiten in ungestörte Bereiche. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Das o.g. Bauvorhaben berührt kein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen daher grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Gem. § 9 Abs. 3 des DenkmSchG LSA sind Befunde mit Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p> <p>Der Beginn der Erdarbeiten ist 14 Tage vorher der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).</p> <p>Raumordnung: Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs.2 LEntwG.</p> <p>Sollten Sie bereits die Unterlagen an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24, übergeben haben, dann betrachten Sie bitte den Hinweis als gegenstandslos.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde (UIB): Vom Vorhaben werden immissionsschutzrechtliche Belange in Form von Lichtreflexionen berührt. Gemäß der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder -Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (Stand 08.10.2012, mit ergänzendem Anhang 2 von 03.1 1.20 15) soll sichergestellt werden, dass die Dauer von Blendwirkungen durch Lichtreflexionen in Gebieten mit</p>	<p>Keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Die bauausführenden Betriebe werden vor Baubeginn entsprechend eingewiesen.</p> <p>Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>
--	--	---	---	---

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

		<p>Wohnbebauung 30 Minuten am Tag und 30 Stunden im Jahr nicht übersteigt. Die vorliegende Planung trägt diesem Belang dahingehend Rechnung, dass die südöstlich an den Geltungsbereich angrenzenden Wohnhäuser durch eine vorhandene und zu erhaltene Nadelholzgruppe vor unzulässigen Lichtreflexionen geschützt werden soll. Weiterhin sollen die nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzenden Wohnhäuser durch einen 2 m hohen und 40 m breiten Sichtschutz-zaun geschützt werden. Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen kann der Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde (UNB): Gegen den vorgelegten Planentwurf mit Umweltbericht gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Bedenken.</p> <p>Nach den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a wurden Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht (Stand: Mai 2019) entsprechend Anlage 1 zu §§ 2 und 2a BauGB sowie einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand: Januar 2019) dargelegt.</p> <p>Die dort festgesetzten und nachstehend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, Maßnahmen zur Kompensation sowie die Maßnahmen zur Pflege sind, wie im Umweltbericht (Punkt 5.2 und Punkt 5.3) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Punkt 4) dargestellt und beschrieben, umzusetzen sowie im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <p>M1 Mindestabstand der Module, M2 Neuanlage von Gehölz (Sträucher), westlich, M3 Erhalt der Gehölze (Sträucher), südlich, M4 Ruderalfläche außerhalb des Baulandes, M5 Ruderalfläche auf der Modulfläche, M6 Ruderalfläche außerhalb der Modulfläche, M7 Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinlebewesen, M8 Umgang mit Niederschlagswasser, M9 Baufeldfreimachung/Bautätigkeit außerhalb der Brutperiode.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind als CEF-Maßnahmen (Punkt 4.2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) durchzuführen:</p>	<p>Keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Keine erheblichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Wird in der Begründung,</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p>
--	--	--	--	---

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

		<ul style="list-style-type: none"> - Teilweises Beschneiden der Weiden und damit schonendes Lichtstellen sowie Vertiefung von Gewässer 2, - Anlegen einer flachen Senke an Gewässer 1, - Einbau von Lesesteinhaufen o.ä. als Lebensraumaufwertung für die Zauneidechse, - Langfristiges Freihalten des Nord- und Osthanges. <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Um nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu vermeiden, sind die im Umweltbericht dargelegten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen und einzuhalten.</p> <p>Um den Eingriff des Vorhabens zu kompensieren, sind die genannten Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Weiterhin wurden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, um das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.</p> <p><i>Fundstellenverzeichnis:</i></p> <p>BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung</p> <p>BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung</p> <p>Untere Forstbehörde (UFB): Von dem Vorhaben sind die Flurstücke 24,27,28 und 33 der Gemarkung Lohne, Flur 1, betroffen. Wie bereits in der Stellungnahme der UFB vom 23.05.2018 beschrieben, handelt es sich bei den Flurstücken 24, 28 und 33 teilweise um Wald nach § 2 LWaldG. Für eine Fläche von 3,00 ha wurde durch die Forstbehörde im Jahr 2016 eine Kahlhiebsgenehmigung mit der Option der fristgerechten Wiederaufforstung erteilt. Das Flurstück 33 ist Berkwerksfeld und wurde im Jahr 200 1 in der Gemarkung Salzwedel Flur 7 - 216 mit einer Erstaufforstung von 6,00 ha ausgeglichen. Mit Antrag vom 30.01.2019 wurde durch Herrn Steffen Coßbau eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Fläche von 3,7250 ha im Bereich der Flurstücke 24 und 28 gestellt. Der Antrag wird unter dem Aktenzeichen V7021003 bei der UFB geführt und wurde bisher noch nicht genehmigt. Als Ausgleich für den entstandenen Waldentzug nach § 8 LWaldG wurde per Vertrag mit Frau Heike Bußmann in der Gemarkung Cheine Flur 4 - 114113 eine Ausgleichfläche von 1,80 ha für die Erstaufforstung (AZ.: U702 1005) beantragt und durch die UFB</p>	<p>Planzeichnung und im Umweltbericht aufgenommen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	-------------------------------

	<p>genehmigt. Zum vollständigen Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes besteht noch ein Kompensationsbedarf von 1,9250 ha. Für die Differenzfläche liegt der unteren Forstbehörde bisher kein Flächenvorschlag oder Erstaufforstungsantrag von Seiten des Antragstellers vor, dieser ist nachzureichen.</p> <p>Aus der Sicht der unteren Forstbehörde wird dem vorhabenbezogenen B-Plan unter dem Vorbehalt der vollständigen Kompensation der entzogenen Waldfläche von insgesamt 3,7250 ha zugestimmt.</p> <p>Fundstellenverzeichnis: <i>Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen - Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen -Anhalt - LWaldG) GVBL. LSA Nr. 712016, ausgegeben am 03.03.2016</i></p> <p>Untere Wasserbehörde (UWB): Das Vorhaben berührt wasserwirtschaftliche Belange.</p> <p>In der Begründung ist das Schutzgut Wasser nicht mit aufgeführt. Dies ist zu ergänzen und zu präzisieren. So wird unter 10. S. 33 (Überschrift: „Naturschutz und Landschaftspflege“) in der Begründung ab Seite 37 auch das Thema Wasser behandelt. Analog der Verfahrensweise mit den Altlasten unter 11 sollte hierfür auch ein gesonderter Punkt vorgesehen werden. Auf Seite 37, unter Punkt Wasser Absatz 3, ist der Satz „Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer“ zu korrigieren, da ein temporäres Oberflächengewässer auf der Fläche vorhanden ist.</p> <p>Des Weiteren werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p><u>1. Oberflächengewässer/ Gewässerausbau</u> In der zu belassenden Grünfläche befindet sich ein temporäres Oberflächengewässer. Dies ist in den Lageplänen mit darzustellen. Die Module sollen lt. Umweltbericht S. 15 mit mindestens 5 m Abstand zur Umgrenzung des Gewässers errichtet werden.</p> <p><u>2. Niederschlagswasser (NSW)</u> Da das NSW u.a. lt. Umweltbericht Nr. 2.2 (S. 8) ungesammelt versickert werden soll, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 ff WHG erforderlich.</p>	<p>Der Antrag auf Waldumwandlung für die 1,9250 ha einschl. Flächenvorschlag wurde eingereicht.</p> <p>Zustimmung für Waldfläche von 3,7250 ha.</p> <p>Der Punkt“ Schutzgut Wasser ist im Umweltbericht S. 16 hinreichend behandelt worden. Wird in der Begründung ergänzt und präzisiert.</p> <p>Wird in der Planzeichnung mit aufgenommen.</p> <p>Keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---	--

	<p><u>3. Grundwasser</u> §§ 8,9 WHG Benutzungen von Gewässern Sollte im Zuge der Baumaßnahmen eine Grundwasserabsenkung, auch wenn diese nur zeitweilig erfolgt, notwendig sein, stellt diese gemäß 9 Abs. 1 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese wäre rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 1 Monat im Voraus) bei der UWB zu beantragen. Die Erlaubnis muss bei Beginn der Absenkung vorliegen.</p> <p><u>4. Trafo - §§ 62, 63 WHG wassergefährdende Stoffe</u></p> <p>1. Transformatoren sind elektrische Betriebsmittel, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Sie unterliegen damit den Vorschriften des §§ 62 und 63 WHG und der AwSV.</p> <p>Insbesondere gelten die allgemeinen Anforderungen gem. §§ 17 - 24 AwSV und die besonderen Anforderungen gem. §§ 34 AwSV. Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.</p> <p>2. Anlagen ab der Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV unterliegen der Anzeigepflicht nach § 40 AwSV und der Überwachungspflicht durch Sachverständige gem. 46 AwSV. Anlagen der Gefährdungsstufe A unterliegen ausschließlich der Betreiberverantwortlichkeit nach § 46 Abs. 1 AwSV.</p> <p>3. Für die Anlage ist gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen und gem. § 44 AwSV eine Betriebsanweisung/Merkblatt/Telefonnummer vorzuhalten bzw. anzubringen.</p> <p>4. Unterirdische Anlagen und oberirdische Anlagen ab der Gefährdungsstufe C unterliegen der Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV.</p> <p>Ergänzung Rechtsgrundlagen: In den Rechtsgrundlagen auf S. 40 in der Begründung ist als Bundesrecht das WHG (s.u.) zu ergänzen.</p>	<p>Eine Grundwasserabsenkung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Vorschriften werden eingehalten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

		<p>Fundstellenverzeichnis: WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, i.d.g.F. WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 201 1, GVBl. LSA Nr. 81201 1 S. 492, i.d.g.F. AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017, BGBl. I S. 905 UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), i.d.g.F. UVPG LSA Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), i.d.g.F.</p> <p>Unter Punkt 9.2 Ver- und Entsorgung - Elektrizität - ist ein Verweis auf die anzuwendende AwSV zu ergänzen.</p> <p><u>5. Niederschlagswasser</u> Entsprechend der eingereichten Unterlagen unter Punkt 6 (Seite 13) läuft das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wie bisher über das Längs- und Quergefälle der versiegelten Flächen ab. Es wird empfohlen, hier zu überprüfen, ob die vorhandenen Flächen für diese ungesammelte Flächenversickerung ausreichen (da auf dieser auch Module errichtet werden) Bei Änderung der Ausführung (z.B. Errichtung von Versickerungsmulden etc.) ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff zu beantragen.</p> <p>6. Grundwasser- §§ 8, 9 WHG Benutzungen von Gewässern Sollte im Zuge der Baumaßnahmen eine Grundwasserabsenkung, auch wenn diese nur zeitweilig erfolgt, notwendig sein, stellt diese gemäß § 9 Abs. 1 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese wäre rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 1 Monat im Voraus) bei der UWB zu beantragen. Die Erlaubnis muss bei Beginn der Absenkung vorliegen.</p> <p>Fundstellenverzeichnis: WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, i.d.g.F. WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 20 1 1, GVBl. LSA Nr. 81201 1 S. 492, i.d.g.F.</p>	<p>Eine Grundwasserabsenkung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--	---

		<p>AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017, BGB1. I S. 905</p> <p>Untere Abfallbehörde (UAB): Auf dem Flurstück 24 in der Flur 1 der Gemarkung Lohne befindet sich eine ehemalige Deponie mit der ortsüblichen Bezeichnung „Mülldeponie Lohne II“. Daraus ergibt sich die nachfolgende abfallrechtliche Stellungnahme:</p> <p>Auflage: Hinsichtlich der Errichtung, den Betrieb und den Rückbau von Photovoltaikanlagen ist der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) 7-4a „Technische Funktionsschichten - Photovoltaik auf Deponien“ in Sachsen-Anhalt verbindlich anzuwenden.</p> <p>Eine Durchörterung der Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers ist nicht zulässig. Ausgenommen, der Errichter der PVA kann den Nachweis führen, dass die Elemente des Oberflächenabdichtungssystem durch die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der PVA nicht beschädigt und in ihrer Funktionsweise nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Rekultivierungsschichten, auf denen PVA errichtet werden und welche somit die Aufgabe einer Funktionsschicht im Sinne des Anhang 1 Nr. 2.3.2 DepV übernehmen, müssen in technischer Hinsicht dazu uneingeschränkt geeignet sein. Oberflächenabdichtungssysteme haben die Anforderungen des Anhangs 1 Nr. 2.1.1 DepV zu erfüllen.</p> <p>Für die Sicherung des Rückbaus und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Oberflächensicherungssystems ist vor dem Baubeginn der PVA eine Sicherheitsleitung nachzuweisen. Die Höhe der Sicherheitsleitung bemisst sich anhand der durch den Planer ermittelten und die Genehmigungsbehörde bestätigten voraussichtlichen Kosten für den Rückbau der PVA und der Wiederherstellung der Oberflächenabdichtung.</p> <p>Aufgrund einer PVA ist ein erheblich geänderter Ablauf des Niederschlagswassers zu erwarten. Es sind Nachweise zu führen, dass die Anlagen zur Ableitung und Entsorgung hinreichend dimensioniert sind.</p> <p>Herstellung und Rückbau einer PVA haben nach einem gemäß der GDA-Empfehlung E 5-1 erstellten Qualitätsmanagementplan unter entsprechender Beteiligung eines Eigen- und Fremdprüfers zu erfolgen. Durch die untere Abfallbehörde ist eine Bauüberwachung hinsichtlich abfalltechnischer Sachverhalte vorzunehmen.</p>	<p>Im Umweltbericht S. 14-16 wird auf die Deponieproblematik umfangreich eingegangen.</p>	<p>Den nachfolgenden Hinweisen wird gefolgt.</p>
--	--	---	---	--

	<p>Die bei der Herrichtung des Geländes und bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage anfallenden Bauabfälle sind am Entstehungsort gesondert nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigungen weitestgehend zu verschonen und entsprechend ihres Schadstoffgehaltes als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall einzustufen. Die bei der Errichtung der Trafostation sowie der Verlegung der Kabel möglicherweise anfallenden Abfälle sind ebenfalls einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Einstufung hat gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AW) zu erfolgen, d. h. Vergabe eines 6-stelligen Abfallschlüssels nach der Herkunft der Abfälle. Der Bauherr ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich. Die Entsorgung der Bauabfälle hat nur in dafür zugelassene Anlagen zu erfolgen.</p> <p>Die aus der Wartung und Instandhaltung der im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle sind, sofern diese nicht im Rahmen der Rücknahme einer Wartungs- und Servicefirma überlassen werden können, als gefährliche Abfälle nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassene Anlagen zuzuführen. Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung.</p> <p>Grundsätzlich sind alle beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie bei der Pflege der Vegetationsflächen anfallenden Abfälle vorrangig getrennt zu sammeln und zu verwerten.</p> <p>Die Dokumentation nach GewAbfV für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der PVA ist auf Verlangen dem Altmarkkreis Salzwedel als zuständige untere Abfallbehörde zu übergeben.</p> <p>Begründung: Entsprechend der Rundverfügung 18/2012 des Referates „Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz“ des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zum Thema „Bau von Photovoltaikanlagen (PVA) auf Deponie“ vom 06.12.2012 liegt die Zuständigkeit zur Genehmigung des PVA-Vorhabens bei der zuständigen Baubehörde. Im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens ist die gemäß § 32 Abs. 1 AbfG LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 8 AbfZustVO LSA zuständige Abfallbehörde grundsätzlich durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen.</p> <p>Bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Rückbau von Photovoltaikanlagen (PVA) auf Deponien sind spezifische technische Verfahrensweisen zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen der Umwelt aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenziales der Deponie zu vermeiden. Der mit § 15 Abs. 2 KrWG festgelegte Grundsatz der</p>		
--	--	--	--

		<p>allgemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung ist auch dann zu beachten, wenn eine PVA auf einer stillgelegten Deponie errichtet werden soll. Die Allgemeinwohlverträglichkeit ist in technischer Hinsicht dann zu erwarten, wenn der jeweilige Stand der Deponietechnik (siehe DepV) beachtet wird. Hinsichtlich der Errichtung, den Betrieb und den Rückbau von Photovoltaikanlagen ist der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) 7-4a „Technische Funktionsschichten - Photovoltaik auf Deponien“ in Sachsen-Anhalt verbindlich anzuwenden.</p> <p>Die Anforderungen des BQS 7-4a sind nicht abschließend. Gegebenenfalls sind standortbezogen spezifische Prüfungen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit im Sinne des § 36 Abs. 1 KrWG erforderlich.</p> <p>Bei Deponien, bei denen die Ablagerungsphase abgeschlossen ist und die sich somit in der Stilllegungsphase befinden, ist durch die für die Deponie zuständige Abfallbehörde ein abfallrechtliches Verfahren nach § 35 KrWG zu führen, das auch das baurechtliche Genehmigungsverfahren beinhaltet (§ 59 BauO LSA).</p> <p>Im Fall der Nutzung von Deponieoberflächen als Standort einer PVA übernimmt die Oberflächenabdichtung die Aufgabe einer technischen Funktionsschicht im Sinne des Anhangs 1 Nr. 2.3.2 DepV. Ist nicht auszuschließen, dass die beabsichtigte PVA zu nachteiligen Auswirkungen auf die Deponie und somit die Wirksamkeit der technischen Elemente der Oberflächenabdichtung führt, ist ihre Genehmigung aufgrund des abfallrechtlichen Vorsorgegrundsatzes zu versagen. Die Planungsunterlagen sind hinsichtlich der an PVA zu stellenden Anforderungen konkret zu erstellen.</p> <p>Eine Deponie, auf der eine PVA errichtet worden ist, kann erst dann aus der Nachsorge entlassen werden, wenn die PVA zurückgebaut worden ist und das Oberflächensicherungssystem wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wurde und damit (wieder) allen Anforderungen nach DepV und KrWG gerecht wird.</p> <p>Bei PVA auf Deponien ist wegen ihres unmittelbaren Einflusses auf die Oberflächensicherungssysteme und ihre Funktion die Errichtung nach einem seitens der zuständigen Abfallbehörde zugestimmten Qualitätsmanagementplan (QMP) durchzuführen. Darin hat eine konkrete Beschreibung der Errichtung, des Betriebes und des Rückbaus einschließlich der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu erfolgen. Der QMP wird zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Die anforderungsgerechte Bauausführung der PVA ist einer Fremdprüfung im Sinne des Anhangs 1 DepV zu unterziehen.</p> <p>Der Betreiber der Anlage hat diese so zu betreiben, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Am Anfang der Entsorgungskette steht der Abfallerzeuger, in diesem Fall der Betreiber der Anlage, der von Beginn an für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung verpflichtet ist. Für sämtliche aus seinen bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb</p>		
--	--	---	--	--

		<p>anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle hat er bis zur endgültigen Entsorgung seinen Sorgfaltspflichten nachzukommen.</p> <p>Die §§ 7-9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) -hier insbesondere die §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG, die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) sowie die der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind zu beachten. Für den Umgang mit Bauabfällen dieser Nebenbestimmung sind die §§ 8 Abs. 1, 2, 5 und 6 der Gewerbeabfallverordnung die Rechtsgrundlagen. Für den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen dieser Nebenbestimmung sind die § 3,4 und 7 der Gewerbeabfallverordnung die Rechtsgrundlagen.</p> <p>Eine mögliche Forderung der Vorlage der Dokumentation nach GewAbfV beim Altmarkkreis als untere Abfallbehörde ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 8 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV sowohl für die Errichtung als auch für den späteren Betrieb der Anlage.</p> <p>Die Anzeigepflichten für die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gemäß § 26 KrWG durch Wartungs- oder Servicefirmen zurückgenommen werden, ergeben sich nach § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung.</p> <p>In Umsetzung der gesetzlichen Pflichten des Abfallerzeugers sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Alle im Rahmen von Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.</p> <p>Die bei Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind am Entstehungsort getrennt nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigungen weitestgehend zu verschonen und entsprechend ihres Schadstoffgehaltes als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall einzustufen.</p> <p>Die Einstufung hat gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu erfolgen, d. h. Vergabe eines 6-stelligen Abfallschlüssels nach der Herkunft der Abfälle. Der Bauherr ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich. Zur Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Erdaushub, etc.) die bei künftigen Baumaßnahmen anfallen und verwertet werden sollen, wird auf die Technischen Regeln der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Merkblatt 20 hingewiesen. Diese enthält ebenfalls Zuordnungswerte, welche mineralische Abfälle Einbauklassen zuordnet und Verwertungsmöglichkeiten darstellt. Der Einsatz von Bodenaushub >Z0 sowie von Bauschutt zu technischen Zwecken ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig. Der Einbau von mineralischen Abfällen mit Gehalten >Z1.2 ist im Rahmen der schadlosen Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrWG Dokumentationspflichtig und der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Abfallbehörde vorzulegen.</p>		
--	--	---	--	--

	<p>Die Entsorgung der Bauabfälle hat nur in dafür zugelassene Anlagen zu erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG.</p> <p>Für den Umgang mit Bauabfällen ist die Gewerbeabfallverordnung als Rechtsgrundlagen heranzuziehen. Hier sind insbesondere die Dokumentationspflichten und Getrennthaltungspflichten zu den Abfallfraktionen zu beachten. Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung.</p> <p>Fundstellenverzeichnis: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), i.d.g.F. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), i.d.g.F. Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), i.d.g.F. Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbN) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), i.d.g.F. Verordnung über Deponie und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), i.d.g.F. Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, 44), i.d.g.F. Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 6. März 2013 (GVBl. LSA 2013, 107), i.d.g.F.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde (UBB): In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Flurstücke 27, 28 und 33 in der Flur 1 der Gemarkung Lohne keine Altlastverdachtsflächen erfasst.</p> <p>Das Flurstück 24 in der Flur 1 der Gemarkung Lohne ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt in dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) unter der ortsüblichen Bezeichnung „Mülldeponie Lohne II“ mit der Registernummer 15081030409145 erfasst. Die Altablagerung erstreckt sich über einen Teilbereich des Grundstücks.</p> <p>Gemäß § 7 BBodSchG besteht eine Vorsorgepflicht für Grundstückseigentümer sowie für Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die durch Nutzung auf dem Grundstück hervorgerufen</p>	<p>Im Umweltbericht S. 14-16 wird auf die Deponieproblematik umfangreich eingegangen.</p>	
--	--	---	--

	<p>werden. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Zur Erfüllung des vorsorgenden Bodenschutzes werden unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit folgende Auflagen erhoben.</p> <p>Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden bei Erdbauarbeiten Abfälle aus dem Deponiekörper oder kontaminierte Bodenbereiche aufgeschossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen. Ist festzustellen, dass durch Antreffen des Deponiekörpers oder durch Änderungen an seinen Sicherungssystemen Beeinträchtigungen der Umwelt zu befürchten sind, sind technische Maßnahmen zur Sicherung der Deponie zu planen bzw. auszuführen. 2. Der bei Baumaßnahmen anfallende Boden ist in seinen Eigenschaften zu erhalten und zur Verbesserung und zum Erhalt der Bodenstruktur einschließlich der Bodenfunktionalität an anderer Stelle in den Oberboden (Mutterboden) einzusetzen. Der Mutterbodenabtrag ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen. 3. Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen oder sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien muss deren Schadensfreiheit nachgewiesen werden. 4. Die Versiegelungsflächen auf dem Standort sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung (Verkehrsflächen) gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. <p>Begründungen:</p> <p>Zu 1.) Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.</p> <p>Zu 2.) Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ist der Mutterbodenabtrag auf eine Mindestgröße entsprechend den Erfordernissen zu begrenzen. Die Auflage zur Wiederverwendung des anfallenden Mutterbodens erfolgt auf folgenden Grundlagen: Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und des Weiteren ist gemäß § 1a (2) BauGB mit Boden sparsam und schonend umzugehen. (Bodenschutzklausel). Gemäß der LAGA M 20 TR Boden kann der Bodenaushub aus einer naturbelassenen Herkunft</p>		<p>Den nachfolgenden Hinweisen wird gefolgt.</p>
--	---	--	--

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

		<p>in bodenähnlichen Anwendungen (nutzbaren Zustand) verwertet werden. Zu 3.) Gemäß § 12 BBodSchV dürfen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 1973 1 auf- und eingebracht werden. Die Vorsorgewerte nach § 9 Abs. 1 BBodSchV sind für alle Stoffe einzuhalten. Zu 4.) Grundsätzlich stellen Versiegelungsflächen ein technologisches Erfordernis dar und haben einen Vorrang. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind die Versiegelungsflächen auf die technologisch erforderliche Mindestgröße entsprechend den Anlagenerfordernissen zu begrenzen. Dies kann durch die Optimierung der Wege- und Verkehrsführung auf dem Betriebsgelände erfolgen. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen sind die übrigen Versiegelungsflächen, soweit aus technologischen Gründen möglich, in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.</p> <p>Den im vorgelegten Umweltbericht (Stand Mai 2019) in Kapitel 5.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt. Nach bodenschutzrechtlicher Bewertung des Antrages und der daraus resultierenden Auswirkungen auf den Boden ist festzustellen, dass unter Einhaltung der Auflagen aus der Sicht des Altlasten- und des Bodenschutzes keine Bedenken erhoben werden.</p> <p>Fundstellenverzeichnis: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl I S. 502), i.d.g.F. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), i.d.g.F. Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), i.d.g.F. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl I S. 1554), i.d.g.F.</p> <p>Hinweis: Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt zum gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen. Ein ausgefertigtes Exemplar in Papier- und elektronischer Form der o. g. Planung ist uns dann zu übergeben.</p>	<p>Unter Einhaltung der Auflagen aus der Sicht des Altlasten- und des Bodenschutzes keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
18	<p>Landesverwaltungsamt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)</p>	<p>Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Lohne" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gebiet des ehemaligen Kiessandtagebaus Lohne errichtet werden. Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p>

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

	<p><i>Eingang:</i> 18.09.2019</p>	<p>schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm zu rechnen ist. Erhebliche Störwirkungen durch optische Reize oder Blendung aufgrund von Lichtreflexionen der Anlagen sind entsprechend der Angaben im Umweltbericht nicht zu befürchten, da es sich bei Solarmodulen um Lichtkonverter mit einer geringen Reflexion handelt. Verbleibende Blendwirkungen durch die westlich gelegenen Module werden durch den vorhandenen Bewuchs einer privaten Grünfläche in Verbindung mit der Modellierung des Geländes gegenüber der Wohnbebauung sowie die Umzäunung der Freiflächenanlage auf einer Länge von 40 m mit einem Sichtschutz abgeschirmt. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes bei dem konkreten Vorhaben ist die untere Immissionsschutzbehörde (Altmarkkreis Salzwedel). Ich verweise auf deren Stellungnahme.</p>		<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
19	<p>Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt</p> <p><i>Eingang:</i> 11.+12.09.2019</p>	<p>Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.</p> <p>Im waldarmen Land Sachsen-Anhalt wäre eine Waldmehrung wünschenswert, auch aus Klimaschutzgründen. Dies war im Rekultivierungsplan für das Kieswerk (Bergrecht) berücksichtigt worden.</p> <p>Im Istzustand ist in erheblichem Umfang Wald durch Sukzession entstanden. Bestehender Wald wurde schon –ohne Genehmigung – gerodet! Da in der vorgelegten Planung ein Ausgleich der bestehenden Waldflächen nicht beschrieben ist, wäre der B-Plan abzulehnen.</p> <p>Das Vorhaben ist sinnvoll, deshalb biete ich einen kurzfristigen Termin vor Ort mit der UFB und ggf. dem zuständigen Betreuungsförstern an, um den Umfang der notwendigerweise zu beantragenden Waldumwandlung, dem Ersatzverhältnis und der notwendigen Erstaufforstungsgenehmigungsfähigkeit zu eruieren. Bei den gesetzlichen Grundlagen und den Zielen der Raumplanung fehlen die entsprechenden Gesetze/Ziele!</p> <p>Nachtrag: ...nach Rücksprache mit der UFB SAW, kann erst einmal der Vorwurf der ungenehmigten Rodung zu mindestens größtenteils entkräftet werden.</p>	<p>Das Vorhaben ist sinnvoll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

		<p>Es bleibt bei dem Vorschlag eines VOR-Ort-Termins zur endgültigen Klärung des gesamten Umfanges der Waldumwandlungen, Ersatzaufforstungen etc. ppp.</p> <p>Nach Rücksprache mit der UFB SAW, kann erst einmal der Vorwurf der ungenehmigten Rodung zumindestens größtenteils entkräftet werden.</p> <p>Es bleibt bei dem Vorschlag eines VOR-Ort-Termins zur endgültigen Klärung des gesamten Umfanges der Waldumwandlungen, Ersatzaufforstungen etc. ppp.</p>	<p>Der VOR-ORT-Termin wurde wahrgenommen. In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und dem Landeszentrum Wald, wurde ein Antrag auf Waldumwandlung außerhalb des B-Planverfahrens eingereicht.</p>	<p>Dem Hinweis wurde gefolgt.</p>
20	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25 39576 Stendal</p> <p><i>Eingang: 10.09.2019</i></p>	<p>Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise ergeben.</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p>
21	<p>Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p><i>Eingang: 10.09.2019</i></p>	<p>...Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p>
22	<p>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung Landesverwaltungsamt</p>	<p>...hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 17</p>	

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

	Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) Eingang: 27.08.2019	Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.		Zur Kenntnis genommen.
Fortschreibung der Abwägung auf Grund nachträglich eingegangener Stellungnahmen.				
23	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstr. 13 · 29410 Hansestadt Salzwedel Eingang: 23.01.2020	Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen. Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden. Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden. ~ In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Keine Einwände gegen die Planung.	Zur Kenntnis genommen.
24	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des	... Mit Schreiben vom 14.08.2019 (Posteingang: 21.08.2019) legte das Planungsbüro IIP Westeregeln den Entwurf, Stand: März 2020 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „Solarpark Lohne“ der Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Arendsee (Altmark) zur landesplanerischen Abstimmung vor. Zu dem Vorentwurf dieser Bauleitplanung,		

	<p>Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 24 Sicherung der Landesentwicklung Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</p> <p><i>Eingang: 20.04.2020</i></p>	<p>Stand: April 2018 sowie dem Entwurf, Stand: Mai 2019 hatte ich zunächst landesplanerische Hinweise erteilt (Stellungnahmen vom 16.05.2018 bzw. 17.09.2019).</p> <p>Nach Prüfung der nunmehr vorgelegten, überarbeiteten Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p> <p>➤ Landesplanerische Feststellung</p> <p>Die vorgesehene raumbedeutsame Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit</p> <p>Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus der räumlichen Ausdehnung und Flächeninanspruchnahme des Plangebietes (insgesamt ca. 13,4 ha), der voraussichtlichen Gesamtleistung der geplanten bzw. aufgrund der Planfestsetzungen künftig zulässigen Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie aufgrund die damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.</p> <p>➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgt die EHG Stadt Arendsee (Altmark) das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines vBP „Solarpark Lohne“ der EHG Stadt Arendsee (Altmark) zu schaffen, um hier die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (F-PVA) zu ermöglichen.</p> <p>Für die Ortschaft Kleinau mit den Ortsteilen Lohne und Dessau der EHG Stadt Arendsee (Altmark) existiert seit dem 30.06.2003 ein noch rechtswirksamer Teil-Flächennutzungsplan (Teil-FNP). Mit Wirksamkeit vom 17.07.2007 erfolgte eine 1. Änderung dieses Bauleitplanes. Da im Bereich des in Aufstellung befindlichen vBP „Solarpark Lohne“ derzeit im Teil-FNP eine Fläche für Landwirtschaft und Wald sowie Wasserflächen dargestellt werden, soll der noch fortgeltende Teil-FNP einer 2. Änderung mit entsprechender Darstellung eine Sonderbaufläche (S) unterzogen werden.</p>	<p>Vereinbarkeit mit der Planung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---	---------------------------------------	-------------------------------

		<p>Der vBP „Solarpark Lohne“ der EHG Stadt Arendsee (Altmark) wird im Parallelverfahren zu der</p> <p>2. Änderung des Teil-FNP aufgestellt. Hierzu fand bereits eine landeplanerische Abstimmung statt, mit dem Ergebnis, dass die vorgesehene raumbedeutsame Flächennutzungsplanung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist (Landesplanerische Stellungnahme vom 11.03.2020).</p> <p>Gemäß § 4 Absatz 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Grundsätzlich dient die Aufstellung des vBP „Solarpark Lohne“ dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen und dabei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (LEP-LSA 2010, Ziel Z 103). Des Weiteren soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.</p> <p>Darüber hinaus sollen F-PVA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet (LEP-LSA 2010, G 84) und Standorte auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).</p> <p>In Bezug auf die Lage, die Vornutzung sowie dem derzeitigen Zustand der Plangebietsfläche ist Folgendes festzustellen:</p> <p>Der Geltungsbereich des vBP „Solarpark Lohne“ befindet sich unmittelbar westlich des Ortsteiles Lohne der EHG Stadt Arendsee (Altmark), auf dem Gelände des ehemaligen Kiessandtagebaus Lohne. Der Abbau der Kiessand-Lagerstätte wurde im Jahr 1981 aufgenommen. Damals prognostizierte man, auf der Grundlage eines</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Lagerstättenberichtes der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes Magdeburg, eine erfolgreiche Gewinnung von Kiessanden. Diese geplanten Abbaumengen traten jedoch nicht ein und im Jahr 2010 war eine wirtschaftliche Betriebsweise des Kiessandtagebaus nicht mehr gegeben. Seit dem ruhen der Abbau und der Betrieb.</p> <p>Durch eine intensive Bodenbearbeitung, resultierend aus den erfolgten Aufgrabungen der Kiessandschichten, liegt das Gebiet ca. 5 - 8 m unter Oberkante Gelände. Auf diesem Niveau ist das Plangebiet, außer an der Aufbruchstelle, vorherrschend ebenerdig. Ausweislich der vorliegenden Begründung zur Aufstellung des vBP „Solarpark Lohne“ verweist der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) zum Hauptbetriebsplan aus dem Jahr 1999 auf geringe Bodenwertzahlen des Geländes und damit auf äußerst ungünstige Bedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Mutterbodenmächtigkeit beträgt im Plangebiet durchschnittlich nur etwa 0,15 Meter, was für eine landwirtschaftliche Bearbeitung nicht annähernd ausreichend ist. Somit fand nach dem ruhenden Kiesabbau auch keine landwirtschaftliche Folgenutzung statt bzw. ist nicht vorgesehen. Die vorliegende Bauleitplanung ist daher mit dem o. g. dem Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 vereinbar.</p> <p>Des Weiteren handelt es sich, ausweislich der Planbegründung mit Umweltbericht zum vBP „Solarpark Lohne“, um eine wirtschaftliche Konversionsfläche. Aufgrund des erfolgten Kiessandabbaus sind die Böden in ihrer Gesamtheit stark verändert worden (starke anthropogene Überprägung). In dem Gebiet befinden sich mehrere teilversiegelte Verkehrsflächen, offene Sandflächen, eine temporäre Nassstelle sowie verschiedene durch Sukzession entstandene Grünbereiche. Darüber hinaus befindet sich auf dem Flurstück 24 in der Flur 1 der Gemarkung Lohne (östlicher Teil der Plangebietsfläche) eine Altablagerung mit der ortsüblichen Bezeichnung "Mülldeponie Lohne II" (registriert im Altlastenkataster unter der Nummer 15081030409145).</p> <p>Ausgehend von dieser Sachlage entspricht die vorliegende Bauleitplanung auch dem o. g. Gundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 in Hinblick auf eine vorrangige Nutzung von Konversionsflächen für die Errichtung von F-PVA.</p> <p>Nach dem REP Altmark 2005 liegt das geplante Sondergebiet „Photovoltaik“ innerhalb des festgelegten Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung „Kies- und Kiessande Lohne“ (Ziffer 5.4.4.4. Z, Nr. VII), d. h. die Fläche erstreckt sich anteilig über das Vorranggebiet (südöstlicher Bereich). Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenchutz). Es handelt sich um Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen oder in denen das</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll (LEP-LSA 2010, Z 134 und Z 135). In der Begründung zu Z 135 wird darauf verwiesen, dass „in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung Nutzungen unzulässig sind, die den Rohstoffabbau wesentlich erschweren oder verhindern würden“.</p> <p>Gemäß § 7 Absatz 3 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.</p> <p>Wie aus der Begründung mit Umweltbericht zum vBP „Solarpark Lohne“ der EHG Stadt Arendsee (Altmark) hervorgeht bzw. wie bereits zuvor dargelegt, erstreckt sich das geplante Sondergebiet „Photovoltaik“ über die Betriebsfläche des ehemaligen Kiessandtagebau Lohne. Die Fläche ist fast vollständig ausgekieset (ca. 85 Prozent von Hundert). Eine Rest-Auskiesung kommt zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der geringen Abbaumengen und einer nicht mehr möglichen wirtschaftlichen Betriebsführung nicht in Frage. Im Rahmen einer Befahrung durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) am 17.03.2011 hat man die Rahmenbedingungen für die Aufgabe des Kiessandtagebaus besprochen. Zur vorschriftsmäßigen Beendigung des Tagebaus wurde ein Abschlussbetriebsplan (ABP) mit dazugehörigem LBP erstellt und am 17.01.2019 durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen genehmigt (AZ.: 13.12-3215-5502-1180/2019). Die rechtmäßige Entlassung aus dem Bergrecht ist jedoch noch nicht erfolgt.</p> <p>Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde wird festgestellt, dass aufgrund der fast vollständigen Auskiesung der Rohstofflagerstätte innerhalb des Plangebietes die o. g. Ziele der Raumordnung zum Schutz der Lagerstätte im Hinblick auf eine langfristige Verfügbarkeit des Rohstoffes Kiessand im öffentlichen Interesse in diesem Teilbereich des Abbaufeldes Lohne nicht mehr von entsprechendem Gewicht bzw. als erfüllt anzusehen sein sollten. Es kann davon ausgegangen werden, dass der vorliegenden raumbedeutsamen gemeindlichen Bauleitplanung somit die raumordnerischen Zielfestlegungen zur Rohstoffsicherung nicht mehr entgegenstehen.</p> <p>Die EHG Stadt Arendsee (Altmark) hat die Festlegungen aus dem ABP insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen im Rahmen ihres Bauleitplanverfahrens zu beachten.</p> <p>Für die an das Plangebiet in nördlicher sowie westlicher Richtung angrenzenden Flächen sind jedoch die Festlegungen des REP Altmark 2005 zu dem ausgewiesenen</p>		
--	--	---	--	--

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

	<p>Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Kies- und Kiessande Lohne“ (Ziffer 5.4.4.4. Z, Nr. VII) noch rechtsgültig.</p> <p>Durch den Betrieb von F-PVA im Bereich des ehemaligen Kiesabbaugebietes darf daher eine Abbautätigkeit auf den angrenzenden Flächen nicht behindert oder erheblich eingeschränkt werden (z. B. Staubentwicklung im Rahmen der Abbautätigkeit / Konflikte im Hinblick auf die Funktion der Solarmodule). Ausweislich der vorliegenden Begründung mit Umweltbericht zum vBP „Solarpark Lohne“ hat sich die EHG Stadt Arendsee (Altmark) mit diesem Belang auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Waldabschnitte in westlicher Richtung ein Band bilden, an das sowohl im Norden als auch im Süden Acker- bzw. Grünlandflächen angrenzen. Im Norden schließt sich direkt an das Bewilligungsfeld eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche bzw. Waldfläche in ein Abbaugebiet für Kiessande steht nicht in Aussicht. Bei der Errichtung und der Betreibung einer F-PVA wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet.</p> <p>Nach allem erscheint aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde kein Konflikt zu dem vorgenannten Ziel der Raumordnung ersichtlich.</p> <p><u>Hinweis:</u> In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.</p> <p>➤ Rechtswirkung</p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung:</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der wirksam gewordenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--	---

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

25	<p>Altmarkkreis Salzwedel, PSF 24, 29401 Salzwedel</p> <p>Datum:21.04.2020</p>	<p>... zur vorliegenden Planung hat der Altmarkkreis Salzwedel seine Belange geprüft und gibt nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab.</p> <p>Immissionsschutz: Die Ergänzung der Planung vom 03.04.2020 berührt keine immissionsschutzrechtlichen Belange. Hinweise werden nicht gegeben.</p> <p>Natur und Landschaftspflege: Der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Lohne" der Stadt Arendsee sowie der entsprechende Umweltbericht (Stand: März 2020) erneut vorgelegt. Daraus ist ersichtlich, dass die Forderungen der UNB in den B-Plan sowie in den Umweltbericht eingearbeitet wurden. Dem Vorhaben stehen seitens der UNB unter Einhaltung der Festsetzungen des B-Planes mit Stand März 2020 keine erheblichen Bedenken entgegen.</p> <p>Forstwirtschaft und Wald: Die vorliegende Entwurfsplanung B-Plan Solarpark Lohne berührt folgende Belange der Unteren Forstbehörde (UFB): In der Gesamtstellungnahme des Umweltamtes vom 18.09.2019, wurde von der unteren Forstbehörde unter dem Vorbehalt, der vollständigen Kompensation der entzogenen Waldfläche von insgesamt 3,725 ha, dem oben beschriebenen Vorhaben zugestimmt. Zum vollständigen Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz – und Erholungsfunktion des Waldes, bestand zum damaligen Zeitpunkt noch ein Kompensationsbedarf von 1,9250 ha. Mit Datum vom 12.03.2020 liegt der unteren Forstbehörde ein Antrag auf Erstaufforstung von Herrn Steffen Coßbau vor. Der Erstaufforstungsantrag wird unter dem Aktenzeichen AZ: W7021003 geführt und befindet sich derzeit in Bearbeitung. Die Aufforstung soll in der Gemarkung Seebenau, Flur 5, Flurstück 15/1 mit einer Flächengröße von 1,974 ha erfolgen. Damit ist die Forderung der UFB zum Ausgleich des Waldentzuges erfüllt. Aus forstlicher Sicht kann dem oben näher beschriebenen Vorhaben zugestimmt werden. Fundstellenverzeichnis: Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes , zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen - Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen Anhalt - LWaldG) GVBL. LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 03.03.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019 (GVBL.LSA S.946)</p>	<p>Keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
----	--	---	--	---

	<p>Wasserwirtschaft, Gewässerschutz Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung Das Vorhaben berührt wasserwirtschaftliche Belange.</p> <p>1. In der Begründung ist das Schutzgut Wasser nicht mit aufgeführt. Dies ist zu ergänzen (S. 23).</p> <p>2. Auf Seite 37, unter Punkt Wasser Absatz 3 ist der Satz "Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer" enthalten, dies steht im Widerspruch zu S 38. Als Korrektur wird folgender Text vorgeschlagen: Im Plangebiet selbst befinden sich kein ständig in Betten stehendes Gewässer".</p> <p>3. Die Aussagen zum Grundwasserstand auf S. 38 ("Der Grundwasserstand im Plangebiet liegt bei über 1 m. ...") sind nicht korrekt. Dies ist zu korrigieren. Entgegen des hauptbetriebsplanes erfolgte der Kiesabbau nicht nur bis auf eine Höhe von 28,4 m NHN, sondern bereichsweise bis 27,5 m NHN. Damit liegen auf Grund der unterschiedlichen Höhenlage des Plangebietes sogar viele Flächen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes - sonst wären dort auch keine Gewässer entstanden. PV-Anlagen sind jedoch nur dort zu errichten, wo ein Mindestabstand von 1 m zum höchsten Grundwasserstand eingehalten werden kann. Anderenfalls ist u.a. die Niederschlagswasserbeseitigung nicht auf die bisher geplante Art und Weise möglich.</p> <p>4. Vor Entlassung aus der Bergaufsicht sind die zu tief abgebauten Bereiche wieder aufzufüllen (ausgenommen der vorhandenen alten Wasserfläche und ggf. der Fläche der neuen CEFMaßnahme, falls für diese dann eine wasserrechtliche Planfeststellung vorliegt).</p> <p>5. Gewässerausbau: Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Vertiefung Gewässer 2 und Errichtung einer zusätzlichen Senke am Gewässer 1 (beschrieben in Punkt 4.2. der artenschutzrechtlichen Prüfung) wurden ohne vorherige wasserrechtliche Planfeststellung errichtet. Zwischenzeitlich wurde ein Antrag hier eingereicht. Über die Genehmigungsfähigkeit wird im Laufe des Verfahrens zu entscheiden sein.</p> <p>6. Trafo - §§ 62, 63 WHG wassergefährdende Stoffe - auf die Stellungnahme vom 20.09.2019 wird verwiesen.</p> <p>7. Rechtsgrundlagen:</p>		<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Betrifft Pkt. 3 - 6</p> <p>Entsprechend § 4a Abs. 3 wurde bestimmt, dass die Stellungnahme nur zu ergänzenden Teilen abgegeben werden können, daher wird dieser Teil der Stellungnahme nicht berücksichtigt.</p>
--	--	--	---

		<p>In den Rechtsgrundlagen auf S. 40 in der Begründung ist als Bundesrecht zwingend das WHG (s.u.) zu ergänzen.</p> <p>Fundstellenverzeichnis: WHG WGLSA Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl I S. 2585, i.d.g.F. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492, i.d.g.F .</p>		<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
		<p>Abfallentsorgung Dem Vorhaben kann aus abfallrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen zugestimmt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage anfallenden Bauabfälle sowie der Bodenaushub sind am Entstehungsort gesondert nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigungen weitestgehend zu verschonen und entsprechend ihres Schadstoffgehaltes als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall einzustufen. Die bei der Errichtung der Trafostation sowie der Verlegung der Kabel anfallenden Abfälle sind ebenfalls einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Einstufung hat gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu erfolgen, d. h. Vergabe eines 6-stelligen Abfallschlüssels nach der Herkunft der Abfälle. Der Bauherr ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich. Die Entsorgung der Bauabfälle hat nur in dafür zugelassene Anlagen zu erfolgen. 2. Die aus der Wartung und Instandhaltung der im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle sind , sofern diese nicht im Rahmen der Rücknahme einer Wartungs- und Servicefirma überlassen werden können, als gefährliche Abfälle nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassene Anlagen zuzuführen. Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung zu beachten. 3. Grundsätzlich sind alle beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie bei der Pflege der Vegetationsflächen anfallenden Abfälle vorrangig getrennt zu sammeln und zu verwerten. 4. Die abfallrechtliche Stellungnahme zur .Vorhabenbezogenen B-Plan Solarpark Lohne (Entwurf) Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs . 2 BauGB" vom 05.09.2019 hat weiter Bestand und ist im Zuge einer veränderten Modulaufstellung (z.B. im Rahmen des Bauantrages) zu berücksichtigen. 		<p>Siehe Pkt. 17.</p>

		<p>Begründung:</p> <p>Die abfallrechtlichen Auflagen begründen sich in der Forderung an den Betreiber der Anlage diese so zu betreiben, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Am Anfang der Entsorgungskette steht der Abfallerzeuger, in diesem Fall der Betreiber der Anlage, der von Beginn an für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung verpflichtet ist. Für sämtliche aus seinen bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle hat er bis zur endgültigen Entsorgung seinen Sorgfaltspflichten nachzukommen.</p> <p>Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel bildet die Grundlage für die Entsorgung von Abfällen. Sie regelt unter anderem die Art und Weise der Abfallentsorgung und die Überlassungsorte. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu überlassen. Regelungen zur Überlassungspflicht ergeben sich ebenfalls aus den §§ 5 und 7 GewAbN.</p> <p>Die Auflage 1 ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG. Für den Umgang mit Bauabfällen dieser Nebenbestimmung sind die §§ 8 Abs. 1, 2, 5 und 6 der Gewerbeabfallverordnung die Rechtsgrundlagen. Mutterboden ist fortgesetzt als solcher zu verwenden (§ 202 BauGB und § 12 BBodSchV). Dies ist allerdings unabhängig von der Abfalleigenschaft zu betrachten. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG handelt es sich bei Mutterboden ebenfalls um Abfall, wenn am Anfallort kein Wiedereinbau stattfindet. In diesem Fall liegt ein Entledigungswille vor. Für den Mutterboden hat eine Einstufung gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu erfolgen, d. h. Vergabe eines 6-stelligen Abfallschlüssels nach der Herkunft der Abfälle. Der Abfallerzeuger ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich.</p> <p>Die Anzeigepflichten für die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gemäß § 26 KrWG durch Wartungs- oder Servicefirmen zurückgenommen werden, ergeben sich nach § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung, somit ist die Auflage 2 erforderlich.</p> <p>Die Auflage 3 ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG. Für den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen dieser Nebenbestimmung sind die §§ 3, 4 und 7 der Gewerbeabfallverordnung die Rechtsgrundlagen.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 4 KrWG besteht die Pflicht zur Verwertung der Abfälle soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Beseitigung des Abfalls ist dann möglich, wenn so der Schutz von Mensch und Umwelt am besten sichergestellt wird (§ 7 Abs. 2 Satz 3). Die Grundpflichten zur Abfallbeseitigung ergeben sich aus § 15 KrWG. Die abfallrechtlichen Nachweis- und Belegpflichten (§ 50 KrWG) gelten entsprechend. Die Anforderungen zur Deponierung werden durch die Deponieverordnung (DepV)</p>		
--	--	--	--	--

	<p>geregelt. Das Annahmeverfahren bestimmt sich aus § 8 DepV und die Zuordnungskriterien ergeben sich aus Anhang 3 Tabelle 2 DepV. Der Nachweis über die Beseitigung ist dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Abfallbehörde vorzulegen. Eine Beseitigung nach § 28 Abs. 2 KrWG außerhalb zugelassener Entsorgungsanlagen ist nur nach Prüfung im Einzelfall möglich.</p> <p>In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Abfallbehörde erforderlich.</p> <p>Gemäß § 6 KrWG ist die Aufbereitung zur Wiederverwendung von Bauschutt zu bevorzugen, nach § 8 GewAbN sogar für bestimmte Abfallfraktionen grundsätzlich verpflichtend. Die Bedingungen für die Beendigung der Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsprozesses werden durch § 5 KrWG bestimmt. Dies beinhaltet, dass die Stoffe über einen Absatzmarkt verfügen, den technischen Anforderungen im Vergleich zu einem Primärrohstoff entsprechen und die Verwendung im Vergleich zum Primärrohstoff schadlos für Mensch und Umwelt erfolgt. Zur Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung wird für mineralische Abfälle, die ungebunden oder gebunden in technische Bauwerke eingebaut werden, entsprechend dem Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt herangezogen.</p> <p>Der Einsatz von Bodenaushub >Z0 zu technischen Zwecken ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.</p> <p>Der Einbau von mineralischen Abfällen mit Gehalten >Z1.2 ist im Rahmen der schadlosen Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrWG Dokumentationspflichtig und der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Bei Bauschutt mit Zuordnungswerten > Z0 ist ein Abstand zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand von mindestens 1 m einzuhalten.</p> <p>Der Einbau von Bauschutt mit Gehalten >Z1.1 ist im Rahmen der schadlosen Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrWG Dokumentationspflichtig und der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Als Bauschutt versteht sich auch ein Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-%, dies ist bei der Analytik, Deklaration und der Verwertung zu berücksichtigen.</p> <p>Auflage 4 betrifft die abfallrechtlichen Belange (siehe abfallrechtliche Stellungnahme vom 09.10.2019 im Verfahren V6124060), welche sich aus, der sich auf dem Flurstück 24 in der Flur 1 der Gemarkung Lohne befindenden ehemaligen Deponie mit der ortsüblichen Bezeichnung "Mülldeponie Lohne H" ergeben. Ein bestehen bleiben der Auflagen ist erforderlich, da bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Rückbau von Photovoltaikanlagen (PVA) auf Deponien spezifische technische Verfahrensweisen zu berücksichtigen sind, um Beeinträchtigungen der Umwelt aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenziales der Deponie zu vermeiden. Der mit § 15 Abs. 2 KrWG festgelegte</p>		
--	---	--	--

Auswertung der Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee

		<p>Grundsatz der allgemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung ist auch dann zu beachten, wenn eine PVA auf einer stillgelegten Deponie errichtet werden soll.</p> <p>Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212), i.d.zz.g.F. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379), i.d.zz.g.F. Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl I S. 2298), i.d.zz.g.F. Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 896), i.d.zz.g.F. Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 (BGBl I S. 900), i.d.zz.g.F. Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002, BGBl I S. 1368, i.d.zz.g.F. Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2018, i.d.zz.g.F. Vollzugshilfe "Regelung für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA)Modul zum Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen- Anhalt", in der Fassung vom Dezember 2018</p>		
		<p>Hinweis: Mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 15.04.2019 in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug im Land Sachsen-Anhalt eingeführte Version der LAGA Mitteilung M20</p> <p>Bodenschutz und Altlasten Der Antrag zum Vorhabenbezogenen B-Plan Solarpark Lohne (Entwurf), Erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB berührt folgende Belange der UBB: Die Ergänzung der Planung vom 03.04.2020 berührt keine bodenschutzrechtlichen Belange.</p> <p>Die Stellungnahme der UBB vom 17.09.2019 behält vollumfänglich ihre Gültigkeit. Hinweis: Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt zum gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen. Ein ausgefertigtes Exemplar in Papier- und elektronischer Form der o. g. Planung ist uns dann zu übergeben.</p>	<p>Keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>